

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier A. R. T.
Unter dem Galdberg 1
54318 Mertendorf

07.10.2024

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner(in)/ E-Mail | Telefon/Fax |
|--|-------------------|---|----------------------------------|
| 315-22-231-01/1973 Bitte immer angeben! | 30.01.2024 | Jenny Liesenfeld Jenny.Liesenfeld@sgdnord.rlp.de | 0261 120-2561 0261 120-882561 |

Vollzug der Abfallgesetze; Hausmülldeponie Sehlen - Feststellung der (endgültigen) Stilllegung des Altkörpers West gemäß § 40 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

B e s c h e i d

- I. 1. Gemäß § 40 Abs. 2 KrWG werden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für den Altkörper West der Deponie Sehlen nach Maßgabe der Nebenbestimmungen und Hinweise unter Ziffer II. angeordnet.
2. Der Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) des Altkörpers West der Deponie Sehlen gemäß § 40 Abs. 3 KrWG wird hiermit festgestellt.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier A. R. T. (A. R. T.) zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

1/11

Besuchszeiten
09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Bezüglich des Altkörpers West auf der Deponie Sehlem ergeht für den Zeitraum der Nachsorgephase folgendes Mess- und Kontrollprogramm:

Das vom Büro INGENUM GREY GmbH in den Antragsunterlagen zur Feststellung der endgültigen Stilllegung unter Punkt 3.10 (Mess- und Kontrollprogramm für den Nachsorgezeitraum) aufgeführte Mess- und Kontrollprogramm (Stand: August 2023) für die Nachsorgephase ist, soweit nachfolgend nicht anderes festgelegt, durchzuführen.

| Nr. | Messung / Kontrolle | Häufigkeit / Darstellung | Bemerkung |
|----------|---|--------------------------------|---|
| 1 | Meteorologische Daten | | |
| 1.1 | Niederschlagsmenge | automatisch, kontinuierlich | Wetterstation auf Gelände des EVZ Sehlem |
| 1.2 | Temperatur (min., max., um 14:00 Uhr MEZ / 15:00 Uhr MESZ) | automatisch, kontinuierlich | |
| 1.3 | Windrichtung und -geschwindigkeit des vorherrschenden Windes | automatisch, kontinuierlich | |
| 1.4 | Verdunstung | EDV-Berechnung | Rechenwert |
| 2 | Emissionsdaten | | |
| 2.1 | Sickerwassermenge | halbjährlich | siehe unten |
| 2.2 | Zusammensetzung des Sickerwassers | halbjährlich | siehe unten |
| 2.3 | Menge und Zusammensetzung des Oberflächenwassers | halbjährlich | siehe unten |

| Nr. | Messung / Kontrolle | Häufigkeit / Darstellung | Bemerkung |
|------------|--|---|-----------------------------------|
| 2.4 | Aktiv gefasste Gasmenge und Zusammensetzung (CH ₄ , CO ₂ , O ₂ , N ₂ , ausgewählte Spurengase) | Gasmenge wöchentlich, als Halbjahressummenwert; Zusammensetzung einmal halbjährlich | siehe unten |
| 2.5 | Wirksamkeitskontrollen der Entgasung | halbjährlich | FID-Begehung |
| 3 | Grundwasserdaten | | |
| 3.1 | Grundwasserstände | vierteljährlich | siehe unten |
| 3.2 | Grundwasserbeschaffenheit / Kontrolle der Auslöseschwellen | vierteljährlich | siehe unten |
| 4 | Daten zum Deponiekörper | | |
| 4.1 | Setzungsmessungen und Stabilitätsuntersuchungen | jährlich | siehe unten |
| 5 | Abdichtungssysteme | | |
| 5.2 | Prüfung der Entwässerungsleitungen und der zugehörigen Schächte durch Kamerabefahrung | jährlich | siehe unten |
| 5.4 | Funktionsfähigkeit und Verformung des Oberflächenabdichtungssystems | jährlich | Im Rahmen von Nr. 4.1, siehe dort |

Zu 2.1 und 2.2:

Das Sickerwasserfassungssystem ist nur noch eingeschränkt in Betrieb. Es erlaubt demnach keine repräsentative Messung der Sickerwassermenge.

Eine separate Analyse von Sickerwasser des Altkörpers West ist somit nicht möglich. Ein geringer anteiliger Zufluss an der Gesamtsickerwassermenge der

Deponie ist zu erwarten. Die Überprüfung der Gesamtzusammensetzung erfolgt durch regelmäßige Sammelanalysen an der Sickerwasserbehandlungsanlage.

Zu 2.3:

Auf die Messung von Menge und Zusammensetzung des unbelasteten Oberflächenwassers wird widerruflich verzichtet. Konstruktionsbedingt findet eine Vermischung von anfallendem Oberflächenwasser des Altkörpers West mit Oberflächenwässern umliegender Betriebsbereiche statt. Halbjährliche Oberflächenwasseranalysen sind gemäß des in Nebenbestimmung Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Kontrollprogramms durchzuführen.

Zu 2.4:

Das Gasfassungssystem ist nur noch eingeschränkt in Betrieb. Notwendige Um- und Rückbauarbeiten sowie die Errichtung eines Methanoxidationsfilters sind gemäß Nebenbestimmung Nr. 8 durchzuführen. Demnach kann auf eine Mengen- und Qualitätsmessung während des Nachsorgezeitraums verzichtet werden.

Zu 3.1 und 3.2:

Die Messungen erfolgen vierteljährlich im Rahmen des Grundwassermonitorings für die Betriebsphase der Gesamtdeponie. Sie sind gemäß Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 10.05.1991, Az.: 568-822 zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2015, Az.: 315-22-231-01/1973 fortzuführen.

Zu 4.1:

Die Setzungsmessungen sind weiterhin im Rahmen der jährlichen Deponiebestandsvermessungen durchzuführen. Die Vermessung kann, wie aktuell durchgeführt, per Luftbild erfolgen, oder mittels eines geeigneten und vergleichbaren Verfahrens fortgesetzt werden.

Eine zusätzliche Begehung zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems ist im Rahmen der Aufnahme für den Deponiejahresbericht durchzuführen.

Zu 5.2:

Die Sickerwasserdränageleitung entlang der Ostböschung ist noch in Betrieb. Ein rechtwinkliger Abzweig bis zu einem Revisionsschacht östlich des Betriebsgebäudes verbindet das System mit der Sickerwassersammelleitung der übrigen Deponie. Der Revisionsschacht ist jährlich zu überprüfen. Unter der Voraussetzung einer technischen Machbarkeit ist diesem Zuge auch die Verbindungsleitung, mindestens bis zum rechtwinkligen Abzweig, per Kamerabefahrung zu kontrollieren.

2. Das den Rückhaltebecken zulaufende unbelastete Oberflächenwasser ist an geeigneter Stelle zu beproben und sollte zunächst für 2 Jahre untersucht werden. Folgende Messungen und Untersuchungen sind vorzunehmen und zu protokollieren:

| Parameter | Häufigkeit |
|--|---|
| pH-Wert | zweimal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate) |
| Farbe (visuell) | |
| Geruch | |
| Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) | |
| Chlorid | |
| Phosphat (PO ₄ -P) | |
| TOC oder CSB | |

Als Untersuchungsmethoden sind die bei der Selbstüberwachung des Sickerwassers angewandten Betriebsmethoden ausreichend. Natürlich können die Untersuchungen auch von einem Fremdlabor durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind zusammengefasst der SGD Nord vorzulegen, danach kann über Notwendigkeit einer Fortführung der Untersuchungen entschieden werden. Bei Auffälligkeiten ist unverzüglich die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, zu kontaktieren.

3. Auf die Oberflächenwassermengenmessung gemäß Anhang 5 der Deponieverordnung (DepV) wird widerruflich verzichtet.
4. Die Gabionen sind regelmäßig bezüglich des Zustandes zu überprüfen und funktionsfähig zu unterhalten.
5. Die Deponie ist mindestens einmal jährlich zu begehen und insbesondere hinsichtlich des Zustandes des Deponiekörpers und des Bewuchses zu überprüfen. Sofern Abweichungen vom plangemäßen Zustand, wie z. B. Rutschungen an Deponieböschungen, festgestellt werden, sind diese zu dokumentieren und ggf. Gegenmaßnahmen auszuführen.
6. Der SGD Nord ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres ein Jahresbericht nach § 13 Abs. 5 DepV vorzulegen.
7. Die in der Plangenehmigung zur Oberflächenabdichtung Altkörper West vom 08.07.2010 (Az.: 315-22-231-01/1973) unter Ziffer IV. Nr. 6.0 (Photovoltaik allgemein) aufgeführten Nebenbestimmungen, insbesondere Nr. 6.3 und 6.4, sowie Nr. 7.0 (Besondere Regeln zur Photovoltaik auf dem Altkörper West) gelten auch im gesamten Zeitraum der Nachsorgephase fort, insofern die PV-Anlage zwischenzeitlich nicht vollständig zurückgebaut wird. Grundsätzlich bedarf der Rückbau der PV-Anlage der abfallrechtlichen Genehmigung.
8. Zur Gewährleistung einer dauerhaft schadlosen Ableitung des restlichen, nicht mehr verwertbaren, Deponiegases sind die folgenden Arbeiten noch durchzuführen:

Neubau eines Methanoxidationsfilters nach den Vorgaben unter Punkt 3.9.2 (Betrieb und Unterhaltung der Gasableitungseinrichtungen), einschließlich der hierzu notwendigen Um- und Rückbauarbeiten am bestehenden Gasfassungssystem.

Der Methanoxidationsfilter ist während des gesamten Zeitraums der Nachsorgephase dauerhaft funktionsfähig zu halten. Über Art und Weise eines ggf. notwendigen Rückbaus im Zuge der Entlassung aus der Nachsorge ist im Rahmen des hierzu notwendigen Verfahrens zu entscheiden.

III. Begründung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Trier vom 14.10.1974, der nachfolgend mehrfach geändert und ergänzt wurde, zuletzt durch Bescheid vom 25.03.2021, wurde die Errichtung und der Betrieb einer zentralen Mülldeponie in der Gemarkung Sehlem zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich zugelassen.

Der Altkörper West stellt den ältesten Ablagerungsbereich auf dem Gelände der Deponie Sehlem dar. In diesem Bereich wurden von 1975 bis Anfang der 1980er Jahre Abfälle eingelagert. Dieser Zeitpunkt kann daher als Übergang in die Stilllegungsphase angesehen werden. Danach wurde mit Stilllegungsmaßnahmen begonnen, d. h. er wurde provisorisch mit Boden abgedeckt. Mit Plangenehmigungsbescheid der SGD Nord vom 08.07.2010 wurde die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems auf dem Altkörper West genehmigt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wurde der abfallrechtliche Abnahmeschein durch die SGD Nord am 04.10.2013 erteilt.

Mit Schreiben vom 30.01.2024 beantrage der A.R.T. unter Vorlage der dazugehörigen Dokumentation die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zur endgültigen Stilllegung des Altkörpers West in Verbindung mit einer Anpassung der Überwachungsmaßnahmen für den Zeitraum der Nachsorgephase. Grundlage hierfür bildet § 10 Abs. 2 DepV i. V. m. § 40 Abs. 3 KrWG. Der vom Büro INGENUM GREY GmbH verfasste Antrag umfasst neben der Beschreibung des Deponiestandortes auch die Bewertung der Deponiejahresberichte, sowie einen Vorschlag für ein Mess- und Kontrollprogramm im Zeitraum der Nachsorgephase.

Dem unter Punkt 3.10 vorgeschlagenen Mess- und Kontrollprogramm für die Nachsorgephase kann insgesamt entsprochen werden, da es die für den Altkörper West maßgeblichen Überwachungsmaßnahmen nach Anhang 5 DepV enthält. Das Programm kann, unter Beachtung o. g. Anmerkungen und Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Die Auswertung der gemäß § 13 Abs. 5 DepV vorzulegenden Jahresberichte ergab keine Besonderheiten, die der Feststellung der endgültigen Stilllegung entgegenstehen. Im Rahmen der Grundwasserüberwachung wurden in der Umgebung des nicht basisabdichteten Deponieabschnitts zwar Überschreitungen von Auslöseschwellen festgestellt, jedoch konnte die positive Wirkung der aufgetragenen Oberflächenabdichtung nachvollziehbar dargestellt werden. Zukünftig ist eine weitere Abnahme der Messwerte bei den betroffenen Parametern zu erwarten, sodass eine Gefahr für die Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Eine maßgebliche Neubildung von Sickerwasser im Altkörper West ist durch die erfolgte Oberflächenabdichtung auszuschließen, sodass die bereits erfolgte Stilllegung des größten Teils der Sickerwasserfassung keine negative Auswirkung auf die Allgemeinheit erwarten lässt. Die noch funktionsfähigen Teile sorgen für einen geordneten Abfluss geringer Restmengen an Sickerwasser aus dem Deponiekörper in die vorhandene Sickerwasserreinigungsanlage.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in die vorhandenen Regenrückhaltebecken abgeleitet. Die wasserrechtliche Genehmigung für die beiden Becken mit dazugehöriger Einleiterlaubnis in den Orschbach liegt vor.

Da bisher kein Mess- und Kontrollprogramm für unbelastetes Oberflächenwasser vorhanden war wird ein solches, zunächst für zwei Jahre befristet, eingeführt. Auf Basis der Ergebnisse kann dann über eine Fortführung des Programms entschieden werden.

Geringe Deponiegasmengen welche sich im Altkörper West noch bilden sind technisch nicht mehr fass- bzw. verwertbar. Das vorhandene Gasfassungssystem ist größtenteils bereits stillgelegt. Demnach stellt eine natürliche Oxidation der Restgasmengen über

eine entsprechende technische Anlage (Methanoxidationsfilter) eine zweckmäßige Lösung für den Nachsorgezeitraum dar.

Folgende Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt:

- Stellungnahme SGD Nord, Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde vom 08.03.2024
- Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 16.05.2024
- Schreiben der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 04.04.2024

Die Obere Naturschutzbehörde und die Gemeinde Sehlen haben keine Bedenken zur Feststellung der endgültigen Stilllegung geäußert.

Das LfU stimmt in seinen Ausführungen den Ausführungen hinsichtlich Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen (Punkt 3.9) und Mess- und Kontrollprogramm (Punkt 3.10) im Nachsorgezeitraum uneingeschränkt zu. Demnach bestehen auch von dieser Seite keine Gründe, die gegen die Feststellung der endgültigen Stilllegung sprechen.

Dem Antrag des A.R.T. auf Feststellung der endgültigen Stilllegung und Entlassung in die Nachsorgephase konnte daher entsprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 40 Abs. 2 und 3 KrWG.

Die Zuständigkeit der SGD Nord ergibt sich aus § 17 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. Ziffer 2.1.17 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBL. 2019, S. 235).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite [virtuelle Poststelle RLP](#) zum Download bereitstehen
- oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter [elektronische Kommunikation SGD Nord](#) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Nina Renz

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.